

## 1878: Statuten der Spahn-Herrenstetter Schützengesellschaft (mit Abriß zum frühen Schützen(fest)wesen im Hümmling)

Q.: StA Osn., Rep 350, Nr. 971; (in Bezug auf die Kommentierung)

Die ältesten Vereine des Emslandes waren die Schützenvereine. Sie sind teilweise schon im 16. Jahrhundert, noch häufiger im 17. Jahrhundert in den größeren Orten nachweisbar. Sie sind aus den Notgemeinschaften der Nachbar und Bauerschaften entstanden und nahmen verschiedene Aufgaben im Landesschutz, der Brandbekämpfung, Wildbekämpfung, sowie markenpolizeiliche Pflichten und karitative Funktionen wahr. Das jährliche Schießen auf den Vogel mit Speiß und Speer, später mit Armbrust und Büchse (seit dem 16. Jahrhundert), Klein- und Großkalibergewehren war anscheinend im Fürstentum Münster schon in der frühen Neuzeit weit verbreitet.

Eng verknüpft mit diesen Aktivitäten waren ausgelassene, teilweise in Trinkorgien ausufernde Festivitäten. Jedenfalls bestimmte eine bischöfliche Landordnung im Jahr 1571 in Reaktion darauf, dass das Fest nur auf einen Nachmittag im Jahr zu beschränken sei und an je 20 Personen nur eine Tonne Bier ausgeschenkt werden dürfe.

**Abb. links:** Auszüge aus: Johann Josef Scotti, u.a. (Bearb.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster [...] über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege (erlassen worden sind). Münster 1842, Bd. 1 u. Bd. 2. Hier mit **Bestimmungen zur Eindämmung der Sauf- und Fressgelage.**

Wie aus einer Bittschrift der reformierten Prediger der Grafschaft Lingen vom 8. März 1605 hervorgeht, konnten die Trinkgelage anlässlich der Schützenfeste damals durchaus vier bis fünf Tage dauern, wobei „in einem der kleinsten Kirchspiele 20 Tonnen Bier, die über 100 Gulden kosten, hierbei vergeudet wurden“ (vgl. Stadtarchiv Lingen, Ev.-ref. Kirchenarchiv (Dep.), Nr. 141, S. 112).

Auf dem Hümmling wird – anders als im Raum Aschendorf und im südlichen Emsland während des 18. Jahrhunderts aber nur in Sögel ein Schützenverein erwähnt, und zwar erstmals im Jahre 1747.

War dann schon die Zeit des Siebenjährigen Krieges (1756 – 1763) dem städtischen und dörflichen Schützenwesen nicht förderlich gewesen (vgl. z.B. die in das Jahr 1772 datierende Akte in StA Osn., Dep 62 b, Nr. 1964: Publicandum betr. Führung von Flinten oder Büchsen), so brach es in der Franzosenzeit völlig zusammen. Die Obrigkeit hob aus Angst vor Volkserhebungen alle Gesellschaften auf (vgl. StA Osn. Rep. 250 Mep. II, Nr. 553: Verbot von Schützenfesten und Königsschießen in Börger und Sögel 1808/9).

Eine Wiederbelebung des Schützengedankens lässt sich dann erst in der Folge der Befreiungskriege (1813 – 1815) beobachten, und zwar nunmehr zunächst als Gründungen bürgerlicher und auch dörflicher Honoratioren. Diese waren einerseits national, dachten andererseits aber auch liberal. Ausdruck dieser neuen Bewegung war auch die 1814 von der provisorischen Regierungskommission in Osnabrück ins Leben gerufene Landwehr. Nicht wenige Hümmlinger eilten in dieser Zeit zu den Fahnen und dienten in der Freizeit in der „Cavallerie des Landsturms im Unterbezirk Sögel und Börger“. Chef der „kämpfenden Truppe“ war Liborius Horstmann, dazu kamen (ebenfalls aus

### Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Die vom Fürstbischof Johann (1571) erlassene, die häufigen Zusammenkünfte und Schwelgereien der Untertanen, bei Hochzeiten, Kindtaufen, Vogelschießen u. a. Veranlassungen, beschränkende Polizei- u. Ordnung wird wörtlich erneuert und soll dieselbe von den stiftischen Beamten, durch Verwirklichung der darin festgesetzten Strafen für Entgegenhandlungen, strenger wie bisher gehandhabt werden.

Bemerk. Der ganze Text der oben angezeigten Verordnung de 1571 ist in die am 17. April 1617 wieder verkündigte Hof- und Land-Gerichts- u. Ordnungen (dort als Tit. X. der Gem. Münster'schen Land-Ordnung) aufgenommen worden, weshalb auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte, sodann auch auf Nr. 86 d. S. hier verwiesen wird.

86. Münster den 20. Nov. 1628. (A. 1. b. Schwelgerei.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Behufs der zur Erhaltung des Wohlstandes der Untertanen dringend nöthigen weiteren Beschränkung ihrer häufigen Zusammenkünfte und schwelgerischen Gelage wird landesherrlich verordnet:

7. daß an jedem Orte jährlich nur einmal, an einem Nachmittage, das Vogelschießen stattfinden, jedoch dazu kein außer der Bauerschaft wohnender Theilnehmer gebeten werden, und daß dabei auf 20 Personen nur eine Tonne Bier verwendet, auch jeder vor Abend wieder heimkehren soll;

Waldhöfe) als Lieutenant Heinrich Anton Lehnhaus und die Unteroffiziere Gerd Wilhelm Woldmann und (der Sögeler Beerbtensohn) Anton Kossen, denen insgesamt 27 Mannschaftsdienstgrade zu Pferde, darunter auch der Hornbläser Bokelmann aus Spahn, unterstanden.

In der folgenden Reaktionszeit, und erst recht nach der Juli-Revolution von 1830 wurde die Schützenvereinsbewegung stark reglementiert. Z.B. wurde das Lathener Schützenfest 1834 verboten, während man andernorts strengste Sicherheitsvorkehrungen anordnete. 1836 erließ die Königliche Landdrostei in Osnabrück eine allgemeine Verfügung, die die alljährliche Abhaltung von Schützenfesten von ihrer Genehmigung abhängig machte. Dieses Vorgehen endete erst mit der Märzrevolution 1848 und der Proklamation von Vereins- und Versammlungsfreiheit.

Interessant ist nun, dass eigentlich erst seit dieser Zeit in den kleineren Hümmlingdörfern der Wunsch aufkam, nunmehr auch eine eigene, vereinsgebundene Schützengarde zu bilden und ein Schützenfest auszurichten. So hören wir ab 1848 vom ersten Schützenfest in Werlte (StA Osn., Rep. 450 Hüm. Nr. 47), 1849 von Gleichartigem in Börger (StA Osn. Rep. 350 Hüm. Nr. 970) und 1867 vom ersten Königsschießen mit Feier in Werpeloh (StA Osn. Hüm. Nr. 48). Mit der seit 1870 aufflammenden nationalen Euphorie brachen für die Bewegung nun endgültig die Dämme. Folglich schritten im Jahre 1878 auch die Spahner und Harrenstätter gemeinsam zur Tat.

Die einzige Stimme, die sich diesen Festlichkeiten nun noch entgegenstellte, war jene aus den – von der katholischen Kirche gestützten – Mäßigkeitsvereinen. Ihre Vertreter wettretten unentwegt gegen die sich bei großen Feiern und vielen ländlichen Bräuchen bahnbrechende Trinklust und den Konsum von hochprozentigem Schnaps und den damit verbundenen Aufruhr und Sittenverfall (vgl. StA Osn, Rep. 350 Hüm. Nr. 961).

Diese Kritik vor Augen ist das Augenmerk der am 5. August 1878 aufgestellten Spahn-„Herrenstetter“ Satzung, die nun im Wortlaut vorgestellt wird, bewusst darauf gerichtet andere gängige Belustigungen in beiden Dörfern (z.B. den Fasteloabend und das Tunscheren-Austragen) als „Saufstage“ hinzustellen. Diese würden nun mit der Ausrichtung eines zivilisiert ablaufenden Schützenfestes überflüssig werden.

In den Gemeinden Spahn und Herrenstette (sic!) hat sich ein Comite (sic!) in der Absicht ein Schützenfest unter nachfolgenden Statuten zu gründen und alljährlich zu feiern gebildet. Die Motive zu diesem Entschlusse sind folgende:

Zu beiden Gemeinden sind von altersher gewisse Tage den Vergnügungen geweiht, an den viele Ausschreitungen und Unordnungen zu beklagen waren. Dazu gehören namentlich die Fastnachtstage, der Neujahrstag und Hl. Dreikönigstag. So sehr es auch bisher der Wunsch beider Ortschaften war, zur Hebung der Sittlichkeit, des häuslichen Friedens und des Wohlstandes genannte Übelstände zu beseitigen, so waren leider alle Mühen ohne besonderen Erfolg, was wohl besonders darin seinen Grund haben dürfte, dass dem Volke kein Ersatzmittel geboten wurde. Wird demselben jedoch einmal im Jahre ein gemütlicher und anständiger Festtag, ein sogenanntes Volksfest geboten, so hören die übrigen Belustigungs- oder vielmehr Saufstage auf. Sodann liegen beide Gemeinden kaum zehn Minuten auseinander, sodass sie nur eine Gemeinde bilden könnten. Das gemeinschaftliche Schützenfest wird nicht wenig zur gegenseitigen Einigung, Liebe und Freundschaft beitragen.

Die nachfolgenden Statuten sind von allen, welche sich zum Schützenbund gemeldet haben und deren Zahl über 80 beträgt, angenommen.

Dieselben versprechen und geloben dieselben genau und gewissenhaft befolgen zu wollen.

1. Die männlichen Bewohner von Spahn und Herrenstette bilden eine Schützengesellschaft.
2. Zu dieser Gesellschaft sollen als ordentliche Mitglieder nur Eingesessene beider Gemeinden Aufnahme finden können. Auswärtige sind als Ehrenmitglieder zu betrachten und können nach Stimmenmehrheit des Vorstandes der Gesellschaft einverleibt werden.
3. Der Schützengesellschaft dürfen nur unbescholtene und ehrenhafte Personen, die das neunzehnte Jahr zurückgelegt haben, eingegliedert werden. Ausgeschlossen sind die wegen

eines Verbrechens Bestrafte(n) sowie jene, die sich in Untersuchung befinden oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

4. Das Recht der Aufnahme steht außer dem unter Pkt. 2 vorgesehenen Falle dem Obersten zu und hat derselbe den Aufgenommenen in das Verzeichnis der Schützenbrüder einzutragen.
5. Jedes Schützenmitglied hat jährlich eine in der Generalversammlung näher zu bestimmende Summe an die Schützenkasse zu entrichten. Der Neuaufgenommene hat für das erste Mal drei Mark zu zahlen. Die Beträge können nur im Interesse der Schützengesellschaft nach Beschluß der Generalversammlung verwendet werden.
6. Die Schützenmitglieder wählen sich einen Vorstand, der sein Amt auf die Dauer von drei Jahren verwaltet. Bei der Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand besteht a) aus dem Oberst und Hauptmann, b) aus Offizieren, c) aus den Rendanten und d) aus zwei gewöhnlichen Schützenbrüdern.
8. Die beiden letzteren haben besonders für Ordnung auf dem Schützenplatze und dem Festlokale zu sorgen, und ein jeder Festteilnehmer hat sich ihren Anordnungen zu fügen. Sie sind durch ein besonderes Zeichen erkennbar.
9. Der Vorstand hat die Schützengesellschaft zu vertreten, Verträge abzuschließen, deren Rechte zu wahren und das Vermögen derselben zu verwalten sowie auf Ordnung, Anstand und Sittlichkeit bei den allgemeinen Festlichkeiten der Schützenbrüder zu sehen. Der Oberst, Hauptmann, Rendant und Fahnenträger sollen abwechselnd aus Spahn und herrenstete gewählt werden, das Offizierschor soll zur Hälfte aus Herrenstetter(n) und Spahnern bestehen.
10. Das Schützenfest soll jährlich am 3. Sonntage im Juli oder wenn möglich an dem darauf folgenden Montage gefeiert werden; es darf nur einen Tag dauern. Es besteht in dem üblichen Schießen um einen König und anständigen Vergnügungen.
11. Die Wirtschaft während des Festtages soll an den Meistbietenden verdungen werden; der Ertrag fließt in die Schützenkasse. Auch kann die Schützengesellschaft dieselbe übernehmen.
12. Als Getränke dürfen nur Wein und Bier geführt und verabreicht werden; Branntwein, Liköre oder sonstige spirituöse Getränke sind strengstens untersagt. Wird ein Offizier oder ein Mitglied des Vorstandes betrunken gefunden, so ist er augenblicklich seines Ehrenpostens enthoben und kann niemals wieder zu einer Würde in der Schützengesellschaft befördert werden. Sein Amt übernimmt sofort der Stellvertreter.
13. Wer von den Schützenbrüdern den Anordnungen des Vorstandes Widerstand leistet, Händel oder Streit anfängt, sich unsittlich beträgt oder betrinkt, ist sofort aus dem Festlokale zu entfernen und aus der Schützengesellschaft zu stoßen. Seine Wiederaufnahme kann nur mit Zustimmung der gesamten Schützengesellschaft nach Verlauf dreier Jahre stattfinden, und hat derselbe alsdann als Eintrittsgeld neun Mark zu zahlen.
14. Die Familienmitglieder eines Schützenbruders können sich außer dessen Söhnen an den Festlichkeiten unentgeltlich beteiligen.
15. Nichtmitglieder der Schützengesellschaft und Fremde können zu den Festlichkeiten zugelassen werden, haben aber ein vom Vorstand zu bestimmendes Entree zu zahlen. Sie haben sich ordentlich zu betragen, den Anordnungen der Festordner Folge zu leisten und sind bei etwaigen Ausschreitungen ohne Rückgabe ihres *Entree* sofort zu entfernen.
16. Die Schützenbrüder sollen ihre verstorbenen Mitglieder zu Grabe geleiten, verzichten aber auf den üblichen Trunk und sonstige Gastereien. Wer bei Begräbnissen sich betrinkt, soll eine Strafe von drei Mark an die Schützenkasse zahlen, im Wiederholungsfalle aber aus der Gesellschaft gestoßen werden.
17. Wer unentschuldigt dem verstorbenen Schützenbruder die letzte Ehre nicht erweist, zahlt eine Strafe von fünfzig Pfennige.

18. Jährlich soll für die verstorbenen Schützenmitglieder eine heilige Messe gelesen werden, der alle Mitglieder beizuwohnen haben. Der Betrag ist aus der Schützenkasse zu entrichten.
19. Die Schützenbrüder verpflichten sich, fleißig dem Gottesdienste beizuwohnen, auf Zucht und Ordnung in ihren Familien zu sehen und alles Gute nach Kräften zu fördern.
20. Die Schützenmitglieder sollen unter fortlaufender Nummer in ein besonderes Buch eingetragen werden.
21. In der woche nach dem schützenfeste soll der Vorstand sich zur Rechnungsablage versammeln. Der Geldüberschuß ist zinslich anzulegen.
22. Jährlich soll an einem von dem Vorstand näher zu bestimmenden Tage eine Generalversammlung abgehalten werden, in welcher die Schützenangelegenheiten verhandelt werden. Vor und während den Verhandlungen darf kein Branntwein und Bier getrunken werden. Den Vorsitz führt der Oberst oder dessen Stellvertreter.
23. Schützenkönig ist derjenige, welcher den besten Schuß auf die Scheibe getan hat.
24. Jedes Mitglied kann nur zweimal einen Schuß abgeben.
25. Dem Schützenkönig werden die üblichen Ehren erwiesen.
26. Eine Königin wählt sich der König nach Belieben, jedoch soll seine Wahl nur auf eine Person beider Gemeinden fallen können.
27. Alle Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung sind schriftlich in ein besonderes Buch einzutragen und vom Oberst, Hauptmann, einem Offizier und Gremium zu unterzeichnen.
28. Alle sonstigen Feierlichkeiten, namentlich jene an den fastnachtstagen, dem neujahrs- und heiligdreikönigstag sind hiermit in beiden Gemeinden Spahn und Herrenstette für immer aufgehoben.
29. Gegenwärtige Statuten sind bei der jährlichen Generalversammlung sowie am Tage des Schützenfestes den Schützenbrüdern vorzulesen.
30. Da Schützenfest darf nicht vor Beendigung des Gottesdienstes evtl. der Nachmittagsandacht eröffnet werden.
31. Einem Nichtmitglied der Schützengesellschaft kann nach Gutdünken des Obersten oder des Rendanten, welcher die Eintrittskarten ausgegeben hat, die Beteiligung am Feste oder der Eintritt in die Festlokalitäten versagt werden.

Mit vorliegenden Statuten der Schützengesellschaft Spahn-Herrenstätte erklären sich Einverstanden:

Spahn und Herrenstette am 5. August 1878

Im Amtsbezirke Hümmling:

Gemeinde Spahn (Stempeltext)

(gez.) der Vorsteher Schmitz

Gemeinde Harrenstädte (sic!) ((Stempeltext)

(gez.) der Vorsteher Wigbers